

FINANZORDNUNG

§ 1 Schatzmeister

- 1.1 Der HKV führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters untersteht.
- 1.2 Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem erweiterten Präsidium über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und das Kassenbuch vorzulegen.
- 1.3 Ihm obliegt es, auch die Kostenabrechnungen der Gesamt-Präsidiumsmitglieder zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Schatzmeister abzuzeichnen.

§ 2 Kassenprüfer

Auf dem Verbandstag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind gehalten, mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer werden für vier, jeweils im Abstand von zwei Jahren, gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Der Schatzmeister legt zu Anfang eines jeden Jahres dem ordentlichen Verbandstag einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
- 3.2 Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des HKV. In ihm sind das Vermögen und die Schulden des Verbandes aufzuführen.
Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen in Einklang stehen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die das Präsidium für notwendig erachtet, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Verbandstages.

§ 4 Jahresabrechnung

Das Präsidium legt dem Verbandstag die Einnahmen-/ Überschuss-Rechnung vor. Des Weiteren sind Schulden und Vermögen des Verbandes aufzuführen.

§ 5 Einnahmen des Verbandes

5.1 Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden u. a. durch folgende Einnahmen beschafft:

- Lehrgangsgebühren
- Prüfungsgebühren
- Meldegelder
- Umlagen
- Beiträge
- Repräsentativveranstaltungen
- sonstige Einnahmen

5.2 Lehrgangsgebühren

a) Lehrgangsgebühr pro Teilnehmer EUR 15,00

b) Bei Honorar-, Bundes- und ausländischen Trainern kann die Lehrgangsgebühr pro Teilnehmer erhöht werden.

c) Lehrgänge für Kampfrichter und Dan-Anwärter pro Teilnehmer EUR 15,00

d) Prüferlehrgang pro Teilnehmer EUR 10,00
Lizenzneuevergabe EUR 30,00
Lizenzverlängerung EUR 15,00

5.3 Prüfungsgebühren

9. Kyu bis 1. Kyu EUR 12,00

5.4 Meldegelder

Senioren, Junioren/Jugend

Kumite - Einzel EUR 12,00

Kata - Einzel EUR 12,00

Kumite - Mannschaft mit 5 Kämpfern EUR 30,00

Kumite - Mannschaft mit 3 Kämpfern EUR 20,00

Kata - Mannschaft EUR 20,00

Kinder -Einzel EUR 8,00

Kinder -Mannschaft EUR 10,00

Schüler - Einzel EUR 10,00

Schüler - Mannschaft EUR 18,00

Eingezahlte Meldegelder werden nicht zurückerstattet.

5.5 Umlagen

Mit Zustimmung des Verbandstages (3/4 Mehrheit) können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden, wenn dies die jeweilige Situation erfordert.

5.6 Beiträge

Die Vereine bzw. Betriebssportgruppen entrichten für jedes Mitglied ihres Vereines/Sparte/Abteilung einen Jahresbeitrag von

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1) bis einschließlich 14 Jahre | EUR 15,-- |
| 2) über 14 Jahre | EUR 20,-- |

Der Beitrag ist auf das Konto des DKV spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu überweisen.

Für eine verspätete Meldung wird vom DKV eine Nachgebühr von EUR 5,00 pro Mitglied erhoben. Im übrigen gelten die Richtlinien des DKV.

5.7 Repräsentativveranstaltungen

Der HKV richtet sporadisch Repräsentativveranstaltungen aus, deren Reinerlös direkt der HKV - Kasse zufließt.

5.8 Sonstige Einnahmen

Hierunter fallen Spenden, Zuschüsse etc..

§ 6 Kassenverwaltung

6.1 Die Kasse des HKV ist die einzige einnehmende oder auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des HKV ist berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium im Einzelfall getroffen worden sind.

Der Schatzmeister führt für die Jugend ein eigenes Konto.

6.2 Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über das Konto des HKV abzuwickeln.

6.3 Über jede Einnahme oder Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Ausgaben über EUR 50,-- müssen auf ihre Richtigkeit geprüft und vom Schatzmeister oder Präsidenten zur Zahlung angewiesen werden.

§ 7 Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über EUR 4000,-- hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.

§ 8 Schlussbestimmungen

- a. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.
- b. Beitragsänderungen, die von der DKV – Bundesversammlung beschlossen wurden, bedürfen keiner nachträglichen Änderung durch den HKV – Verbandstag.

Diese Finanzordnung tritt gem. Beschluss des Verbandstages vom 25.4.1987 in Kraft, die Änderungen treten am 11.4.2001 in Kraft. Ergänzt am 27. April 2005 und am 16. April 2008 sowie am 24. April 2013 .